Erinnerungskontakte bei urteilsfähigen Kindern aus psychologischer und juristischer Sicht

Von Liselotte Staub und Gisela Kilde (erschienen in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins ZBJV, 11/2013)

Wenn ältere Kinder und Jugendliche den Kontakt zu einem Elternteil hartnäckig verweigern und dieser Widerstand mittels gängiger Massnahmen und Interventionen nicht aufgelöst werden kann, vermag vermutlich auch die Zwangsvollstreckung die Beziehung zum besuchsberechtigten Elternteil nicht zu retten bzw. wieder herzustellen.

Auf der Gratwanderung zwischen Sicherung des Rechtsanspruchs des Elternteils und Sicherung des Kindeswohls sind die Fachpersonen der verschiedenen Disziplinen gefordert, sich eine gesellschaftlich verträgliche und wissenschaftlich fundierte Haltung anzueignen, vor deren Hintergrund sich argumentieren und diskutieren lässt und vor deren Hintergrund im Einzelfall schlüssig entschieden werden kann. Zum Schutz des langfristigen Kindeswohls stellen regelmässige Erinnerungskontakte zwischen Eltern und urteilsfähigen Kindern im Beisein einer moderierenden Drittperson eine minimale Alternative zum nicht kindeswohlverträglichen Kontaktabbruch dar. In der Folge soll der Sinn und Zweck dieser Erinnerungskontakte aus psychologischer und juristischer Sicht dargestellt und begründet werden.

1 Erzwungener Umgang und Persönlichkeitsrecht

Psychologisch ist es unumstritten, dass die Aufrechterhaltung der Beziehung und die Gewährung von hinreichendem Umgang zwischen Kindern und deren getrennt lebenden Eltern in der Regel im Interesse des Kindeswohls sind. Entsprechend stellt auch die Gesetzgebung das Recht des Kindes auf Kontakt zu beiden Eltern mit Artikel 273 ff. ZGB unter besonderen Schutz, und der Staat hält Hilfen und Massnahmen zur Sicherstellung bereit[1]. Der Einsatz dieser Massnahmen wird selten in Frage gestellt, wenn das Kind das Bedürfnis nach Nähe zum anderen Elternteil signalisiert. Aber wie ist zu verfahren, wenn das jugendliche Kind den Umgang mit einem Elternteil konsequent ablehnt?

[1] Insbesondere betrifft dies die Errichtung einer Beistandschaft nach Art. 308 ZGB oder Ermahnungen, Weisungen und Auflagen, namentlich auch die Anordnung einer Mediation, gestützt auf Art. 307 ZGB.

Die Rechtsprechung und rechtswissenschaftliche Literatur schliessen heute einen zwangsweise herbeigeführten Kontakt gegen den starken Widerstand von urteilsfähigen Kindern aus, da ein solches Vorgehen weder mit dem Zweck des persönlichen Verkehrs noch mit dem Persönlichkeitsrecht des Kindes vereinbar sei.[2] Grundsätzlich kann von den Vorteilen einer „erzwungenen" Beziehung zum anderen Elternteil kein Jugendlicher profitieren, wenn er sich explizit gegen den Umgang sträubt. Vielmehr müssen die negativen Folgen in Betracht gezogen werden, wenn ein Besuchsrecht durchgesetzt werden könnte, - obwohl der Erfolg einer solchen Durchsetzung sehr theoretisch bleibt. Es wird nämlich praktisch kaum möglich sein, einen Jugendlichen zu Besuchen beim anderen Elternteil zu zwingen, ohne psychische oder physische Gewalt anzuwenden. Unter Umständen reagiert ein Jugendlicher auf psychische Gewalt wie Erpressung, oder Androhung von Sanktionen und ein gelegentlicher Umgang kommt tatsächlich zustande. Da aber der beabsichtigte Beziehungsaufbau zwischen Jugendlichem und Elternteil unter diesen Umständen massiv erschwert wenn nicht unmöglich wäre, könnte durch ein solches Vorgehen auch die Sozialisation dieses Jugendlichen im Rechtsstaat, d.h. seine Entwicklung zum reifen und verantwortungsbewussten Staatsbürger, empfindlich gestört werden: In einem möglichen Szenario wird der in die Knie gezwungene Jugendliche diese Erfahrung als Ausdruck der Staatsgewalt verinnerlichen. Die Behörden als Exekutive des Rechtsstaates werden als negativ und strafend wahrgenommen, und es entwickelt sich eine entsprechend feindselige Haltung und ein chronisches Misstrauen allen Autoritäten gegenüber. Es droht die Entwicklung eines querulatorischen Verhaltens oder einer dissozialen Persönlichkeitsstörung, wodurch nicht nur der Betroffene selber, sondern auch seine soziale Umwelt in Mitleidenschaft gezogen wird: Im schlimmsten Fall vernachlässigt der Heranwachsende in der Folge seine wichtigen Entwicklungsaufgaben, wenn er von der fixen Mission beherrscht wird, sich am Staat zu rächen.

---

[2] Eine zwangsweise Durchsetzung wurde vom Bundesgericht im Jahre 1955 noch als grundsätzlich möglich, aber immerhin problematisch angesehen: BGE 81 II 313 E. 3; dann während längerer Zeit offen gelassen: BGE 118 II 392; 111 II 409; ablehnend bei Willkürprüfung im Fall eines urteilsfähigen Kindes in BGE 107 II 303, E. 5. Zwangsmassnahmen gegen Kinder sind nicht wünschenswert: EGMR, Urteil vom 2. November 2010, Nistorc. Rumänien, Nr. 14565/05. Ein Erzwingen von Kontakten gegen den Willen von urteilsfähigen Kindern nicht möglich: Z.B. BGer, 5C.250/2005, E. 3.2.1 bei 14 und 16jährigen Jugendlichen, die ihren Vater während mindestens sechs Jahren nicht mehr sahen und bei denen unbearbeitete Vater-Sohn-Konflikte vorlagen. Ebenfalls im Fall von 12- bis 18jährigen Jugendliche, die aufgrund ihrer eigenen negativen Erfahrungen den Kontakt kategorisch ablehnten: BGE 126 III 219, E. 2b. BÜCHLER/WIRZ lehnen bei urteilsfähigem Kind eine zwangsweise Durchsetzung gegen seinen Willen ab, BÜCHLER/WIRZ, FamKomm, N 15 zu Art. 274 ZGB; allgemein gegen Anwendung direkten Zwangs: SCHWENZER, Basler Kommentar, N 19 zu Art. 275 ZGB; ebenfalls eher ablehnend PHILIPPE MEIER/MARTIN STETTLER, Droit de la filiation, 4. Auflage, N 770 f.; AUDREY LEUBA, Commentaire Romande, N 16 zu Art. 275 ZGB.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass wenn Kinder im Alter von 12 bis fast 18 Jahren aufgrund ihrer Erfahrung den persönlichen Verkehr mit ihrem Vater ablehnten, dies zu respektieren sei[3]. Dieses Urteil ist richtig, zumal der persönliche Verkehr Beziehungspflege oder zumindest Beziehungsaufbau beinhaltet. Abgesehen davon, dass Gefühle nicht verordnet werden können, käme es einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts und der psychischen Integrität des Jugendlichen gleich, ihn regelmässig und für längere Zeit mit Personen interagieren zu lassen, die ihm Stress und unangenehme Gefühle erzeugen.

Die Frage, wie weit der Staat in die Persönlichkeitsrechte des Elternteils eingreifen darf, um den Anspruch des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern durchzusetzen, stellt sich auch, wenn nicht das Kind, sondern der Elternteil den Kontakt mit dem Kind verweigert. Für die Schweiz hat bereits der Gesetzgeber im Lauf der Kindesrechtsrevision[4] und erneut bei der Scheidungsrechtsrevision[5] ein Erzwingen des persönlichen Verkehrs ausgeschlossen. In Deutschland hat im Jahr 2008 das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Vaterliebe nicht gerichtlich erzwungen werden kann. Ein erzwungener Umgang, so die Begründung der Richter, diene normalerweise nicht dem Wohl des Kindes.[6] Zwinge man ein Elternteil zum Umgang mit dem Kind, könne dies dazu führen, dass der betroffene Elternteil mit Widerwille und mit einer ablehnenden Haltung zum Kind reagiere. Dies berge die grosse Gefahr, dass das Selbstwertgefühl des Kindes Schaden nehme. Ausserdem stelle die Androhung von Zwangsgeld einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Vaters da. Dies sei nur unter bestimmten Umständen zulässig, wenn zu erwarten sei, dass der erzwungene Umgang dem Wohl des Kindes diene. Mit diesem Nachsatz haben die obersten Richter in unserem Nachbarlande nun auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass erzwungener Kontakt dem Kindeswohl dienen könnte.

Es ist tatsächlich nicht mit dem Persönlichkeitsrecht eines urteilsfähigen Jugendlichen zu vereinbaren, Kontakte mit dem Ziel eines Beziehungsaufbaus zu verordnen, da Beziehung eine emotionale Komponente beinhaltet, die nicht erzwungen werden kann. Anders stellt sich die Situation dar, wenn die Begegnungen mit dem Elternteil vom Beziehungsanspruch befreit werden und der Jugendliche angehalten wird, sich in minimalen beziehungsfreien Kontakten dem abgelehnten Elternteil im Sinne von Erinnerungskontakten gegenüberzustellen.

---

[3] BGE 123 III 219 2b.

[4] BBl 1974 II 52 ff., Ziff. 321.31.

[5] BBl 1996 I 1 ff., 159.

[6] BVerfG, Urteil vom 1. April 2008 (1 BvR 1620/04), FamRZ 2008, 845 ff.

Wir meinen, dass gerade Erinnerungskontakte dem Kindeswohl dienen und in entsprechenden Fällen auch von den Eltern eingefordert werden müssen, sei es von dem Elternteil, der dem Kind begegnen soll oder der Elternteil, der das Kind zu diesen Begegnungen anhalten muss. Dies wird im Folgenden dargelegt, indem wir zuerst Erinnerungskontakte definieren und einen möglichen Verlauf skizzieren. Weiter folgt die Begründung, weshalb aus psychologischer und juristischer Sicht Erinnerungskontakte wichtig sind, um schliesslich zur Durchsetzung der Erinnerungskontakte einen Diskussionsanstoss zu liefern.

2 Erinnerungskontakte

2.1 Definition und Verlaufsmöglichkeit

Während sowohl begleitete als auch unbegleitete Kontakte im Rahmen eines Regelbesuchsrechts vorgängig der Beziehungspflege und Beziehungssicherung zwischen Kindern und ihrem getrennt lebenden Elternteil dienen, handelt es sich beim Erinnerungskontakten um strukturierte, informelle Begegnungen zwischen Eltern und Kinder, die von jeglichem Anspruch auf Beziehung befreit sind. Vorgeschlagen werden zwei bis vier Erinnerungsbegegnungen pro Jahr. Das Besuchsrecht (Art. 273 ff. ZGB) sowie die Informationsrechte (Art. 275a ZGB) sind rein formal bis zur Mündigkeit vorgesehen. Bei Verweigerung von Jugendlichen bzw. Kontaktabbruch wird in der Rechtsprechung kein Kontaktaufbau für Jugendliche im Alter von 16 Jahren mehr vorgesehen.[7] Wenn wir aber die lebenslange Verbindung von Eltern und Kind sowie die folgende Argumentation im Kapitel 4 und 5 berücksichtigen, stört dieser totale Abbruch. Daher sind Erinnerungskontakte grundsätzlich bis 18 Jahre vorzusehen. Im konkreten Fall wäre es möglich, Erinnerungskontakte für eine befristete Dauer, z.B. zwei Jahre, vorzusehen und diese Massnahme dann überprüfen zu lassen. Im Idealfall wäre ja auch eine zwischenzeitliche Annäherung zwischen Elternteil und Jugendlichem möglich.

Der Austausch erfolgt an einem neutralen Ort wie beispielsweise der Kindesschutzbehörde oder einer Beratungsstelle. In Anwesenheit einer das Gespräch moderierenden und befragenden Fachperson aus dem psychosozialen Bereich sitzt das Kind seinem Elternteil gegenüber. Die Fachperson befragt zuerst den Elternteil über dessen aktuelle Lebensumwelt und Beschäftigung. Dazu gehören Informationen zum Wohnort, zu den Lebensumständen (z.B. neue Partner, Kinder),

---

[7] Z.B. BGE 126 III 219, E. 2b; BGer, Urteil vom 8. Juli 2009, 5A_350/2009, E. 3.4; BGer, Urteil vom 4. August 2009, 5A_370/2009, E. 3; BGer, Urteil vom 3. Januar 2006, 5C.250/2005, E. 3.2.1.

zur Gesundheit, zur beruflichen Beschäftigung oder allfälligen beruflichen Veränderungen und Angaben über die Gestaltung der Freizeit. Der Elternteil soll in dieser Sequenz davon abgehalten werden, sich über seine situationsspezifischen Gefühle zu äussern. Nach der Befragung des Elternteils wird der Jugendliche gebeten, zu den Bereichen Auskunft zu geben, über die der Elternteil ein Auskunftsrecht hat: Dies betrifft Angaben zum Wohnort und den Lebensumständen, zum Schulort und den Schulleistungen, Berufsabsichten und Gesundheit. Je nach Gesprächsverlauf wird der Jugendliche gefragt, ob er über seine Freizeitbeschäftigungen und Interessen Auskunft geben kann. Am Ende des Gesprächs kann dem Kind die Möglichkeit gegeben werden, eine direkte Frage an den Elternteil zu richten. Damit wird dem Kind ermöglicht, sich über den Elternteil zu informieren, ohne das Gesicht zu verlieren.

Mit Schwierigkeiten ist zu rechnen, insbesondere dann, wenn der Jugendliche sich weigert Auskunft zu geben oder wenn die emotionale Dekompensation des Elternteils nicht mehr unter Kontrolle gehalten werden kann. Bei Gesprächsverweigerung des Jugendlichen empfiehlt sich analog der Psychotherapie mit renitenten Jugendlichen, zunächst über Alltägliches zu sprechen, z.B. Informationen aus der Zeitung zur Diskussion zu stellen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Situation des Jugendlichen zu spiegeln. Im Sinne von: Ich kann mir vorstellen, dass du wütend bist, dass du hierherkommen musstest. Vielleicht hast du dir auf die Fahne geschrieben, nichts über dich zu sagen. Stimmt das, oder gibt es andere Gründe, dass du nichts sagst? Falls der Jugendliche anhaltend schweigt, ist es ratsam, eine Diskussion der der schwierigen Situation auf einer Meta-Ebene einzuleiten.

2.2 Abgrenzung gegenüber Begleiteten Besuchen

Ein Begleitetes Besuchsrecht wird vor allem dann in Betracht gezogen, wenn die Beziehung zwischen Eltern und ihren jüngeren Kindern erhebliche Störungen aufweist. Die Besuchstage sollen Eltern und ihren Kindern trotz Schwierigkeiten den persönlichen Kontakt ermöglichen und Beziehungen zu pflegen. Mit einem Begleiteten Besuchsrecht wird also eine Kontaktpflege verordnet, die auch oder gerade unter erschwerten Umständen einen vorzeitigen Beziehungsabbruch verhindern soll. Zusätzlich bekommt das Kind bei Bedarf den nötigen Schutzraum[8].

---

[8] Staub, L. (1997). Das Begleitete Besuchsrecht für Väter unter besonderer Berücksichtigung der Vater-Kind-Beziehung. Lizentiatsarbeit. Psychologisches Institut der Universität Bern.

Weil Nähe und Zuneigung nicht verordnet werden kann, wird sich unabhängig von jeder Massnahme zur Umgangs- und Kontakterhaltung im späteren Kindesalter die längerfristige Beziehung zwischen Kindern und Eltern an dieser menschlichen Naturgegebenheit orientieren. Deshalb zielen Erinnerungskontakten nicht auf die emotionale Aspekte der Eltern-Kind-Beziehung ab, d.h. es geht nicht um die Pflege und Aufrechterhaltung der Kind-Eltern-Beziehung. Erinnerungskontakte müssen sich von drittbegleiteten Eltern-Kind-Kontakten im Rahmen eines Begleiteten Besuchsrechts klar unterscheiden. Während im Zusammenhang mit dem Begleiteten Besuchsrecht häufig auch mit dem Ziel der Realitätskontrolle argumentiert wird, verfolgten zumindest die Pioniere dieses Instituts mit dieser Massnahme ganz klar die Aufrechterhaltung und Pflege der Kind-Eltern-Beziehung. Begleitete Besuche stellen nach wie vor eine Alternative zum Regelbesuchsrecht dar, mit dem erklärten Ziel, dem Kind und dem Elternteil einen Rahmen zur Verfügung zu stellen, der für konkrete Beziehungspflege genutzt werden kann. Im Begleiteten Besuchsrecht befinden sich die Beteiligten in einem Entwicklungsprozess mit dem Ziel, Fortschritte in der Beziehungsgestaltung zu erzielen, um in absehbarer Zeit zu unbegleiteten Eltern-Kind-Kontakten übergehen zu können. Der Annahme einer minimalen Kontakthäufigkeit als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Beziehung wird Rechnung getragen, indem die Eltern und Kinder mindestens monatlich über mehrere Stunden zusammen sind und angehalten werden, miteinander zu interagieren. Daher stellen Erinnerungskontakte auch keine Alternative zu einem begleiteten Besuchsrecht dar, denn auch begleitete Besuche zielen auf das grundsätzliches Recht der Kinder auf eine möglichst intensive Kontakt- und Beziehungspflege mit dem nicht obhuts- bzw. nicht sorgeberechtigten Elternteil und diesem Verwandtschaftsteil ab und stellen somit nur eine Sonderform des Besuchsrechts dar.

3 Ausschlussgründe

Erinnerungskontakte kommen grundsätzlich erst zum Tragen, nachdem die Schwierigkeiten in der Eltern-Kind-Beziehungen sorgfältig begutachtet worden sind und sich herausstellt, dass Erinnerungskontakte für die weitere Entwicklung des Kindes förderlich sind und diesem auch zugemutet werden können. Ausgeschlossen bleiben Erinnerungskontakte, wenn das zu erwartende Verhalten des Elternteils sowohl für das Kind als auch für die befragende Person nicht zumutbar ist. Dies ist der Fall, wenn vom besuchsberechtigten Elternteil im physischen und psychischen Sinn gewalttätiges Verhalten zu befürchten ist oder wenn von ihm eine konkrete Entführungsgefahr

ausgeht. Auf der Seite des Kindes können Einschränkungen bestehen, wenn beispielsweise traumatische Erfahrungen mit dem Elternteil oder jahrelange Ehekonflikte die Beziehung zum besuchsberechtigten Elternteil dermassen geschädigt haben, dass ein solches Vorgehen auszuschliessen ist.

4 Erinnerungskontakte aus psychologischer Sicht

Bei nicht auflösbarem Umgangswiderstand stellt sich die Frage, ob das Kind in Bezug auf die Bedeutung seines Elternteils und in Bezug auf seine Ablehnung desselben hinreichend urteilsfähig ist. Anders als die Meinungs- und Willensfähigkeit setzt Urteilsfähigkeit ein Abstraktionsvermögen voraus und bezieht sich auf eine spezifische Fragestellung. Bezogen auf einen Umgangsverzicht mit einem Elternteil bedeutet dies, dass der Jugendliche fähig ist, in Szenarien zu denken. D.h. er sollte sich vorstellen können, wie es sein wird, keinen Umgang mehr zu einem Elternteil zu haben. Zweitens kann der Jugendliche erhaltene Informationen im Kontext eines kohärenten Wertesystems rational verstehen und gewichten. D.h. er ist in der Lage zu verstehen, warum er den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil grundsätzlich aufrechterhalten soll. Schliesslich verfügt der Jugendliche über die Fähigkeit, die Konsequenzen, die sich aus Kontaktabbruch ergeben, zu bewerten.

Weil das Stirnhirn im Alter von 12 bis 13 Jahren in der Regel ausgereift ist und die kognitive Entwicklung damit abgeschlossen ist, geht man davon aus, dass der Jugendliche in diesem Alter über die notwendigen Fähigkeiten verfügt. Aber gerade in hartnäckigen Fällen von Besuchswiderstand zeigt sich oft, dass die Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Bedeutung der Eltern trotz Erreichen des Jugendalters oft nicht gegeben ist. Problematisch wird es, wenn die von der Urteilsfähigkeit ihres Kindes überzeugten Eltern dieses motivieren - oder zumindest nicht davon abhalten -, sein Urteil über den Elternteil diesem schriftlich und damit für alle Ewigkeit verbindlich kundzutun. Anhand der untenstehenden Beispiele sollen die prognostischen Folgen dieser „Entsorgungsbemühungen“ auf die längerfristige Entwicklung dieser ca. „urteilsfähigen“ Kinder aufgezeigt werden.

Abbildungen 1 - 3: Kinderbriefe bzw. Zeichnung zuhanden deren Väter

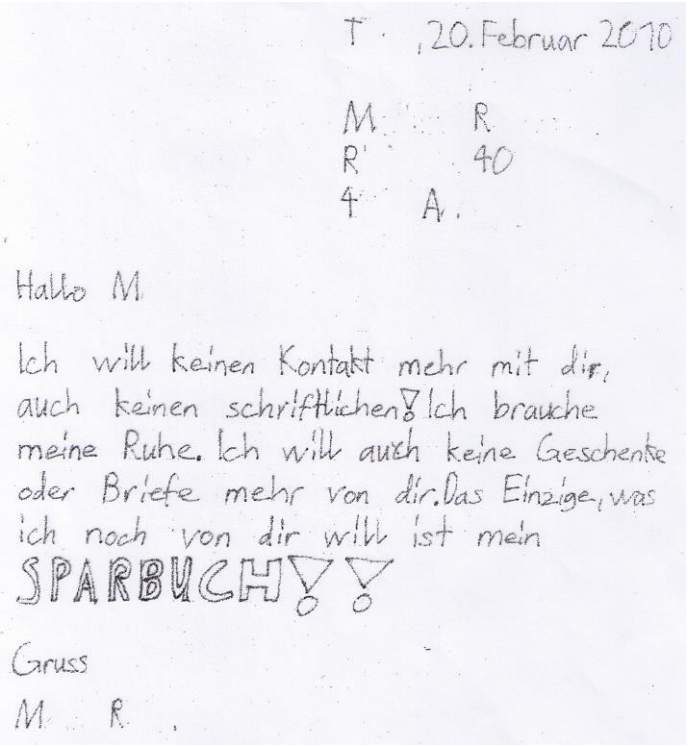

T , 20. Februar 2010

M R
R 40
4 A.

Hallo M

Ich will keinen Kontakt mehr mit dir, auch keinen schriftlichen! Ich brauche meine Ruhe. Ich will auch keine Geschenke oder Briefe mehr von dir. Das Einzige, was ich noch von dir will ist mein SPARBUCH!!

Gruss
M R

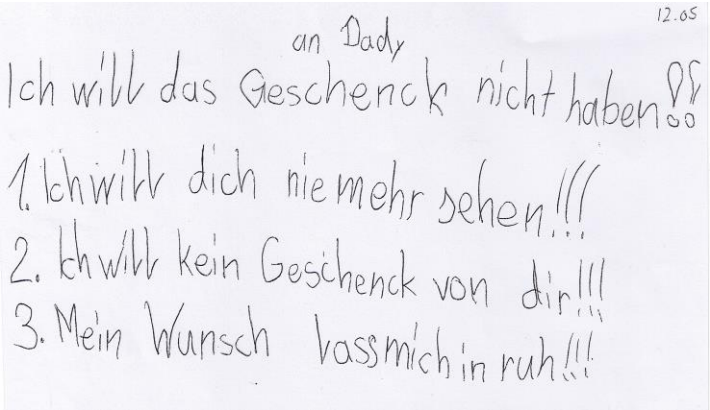

12.05

an Dady

Ich will das Geschenck nicht haben!!

1. Ich will dich nie mehr sehen!!!
2. Ich will kein Geschenck von dir!!!
3. Mein Wunsch lass mich in ruh!!!

4.1 Entwicklungsaufgaben in der Spätadoleszenz

Für die Entwicklungspsychologen ist der Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter eine der bedeutendsten sozialen Veränderungen, die der Mensch im Laufe seiner Lebensgeschichte durchläuft. [9] Nach der Schulzeit, welche durch die körperlichen Veränderungen in der Pubertät und dem einsetzenden Triebschub erschüttert worden ist, sollte am Ausgang der Spätadoleszent ein seelisches Gleichgewicht wiedergewonnen werden. Auf dem neuen Niveau müssen nun neue Entwicklungsaufgaben in Angriff genommen werden: Im Sinne des Aufbaus einer Ich-Identität und der Persönlichkeitskonsolidierung gilt es jetzt unter anderem, sich von seiner Ursprungsfamilie

[9] Für eine Übersicht s. Müller-Bülow, G. (2001). Therapie der Spätadoleszenz. Waxmann: Münster.

zu lösen, sein Privatleben auf festere, stabilere Partnerschaften auszurichten, eine angemessene soziale Gruppe zu finden, eine Berufs- oder Schulausbildung abzuschliessen und Verantwortung als Staatsbürger zu übernehmen.

Die Anforderungen an den Spätadoleszenten kommen nicht nur von innen, sondern werden auch von aussen an das Individuum gerichtet. Der wechselseitige Einfluss von sozialer Umwelt und innerpsychischen Problemen eines Individuums ist von grosser Bedeutung, geht es doch um die endgültige Einbindung des jungen Erwachsenen in gesellschaftliche und kulturspezifische Strukturen. Es bestehen nun auch Zwänge, sich zu definieren, und verantwortliche Rollen zu übernehmen. Dabei beinhaltet jede Entscheidung den Verzicht auf potentiell andere Wunscherfüllungen. Erwartet wird vom Spätadoleszenten die Fähigkeit zum Kompromiss und zum Triebaufschub und dass seine politischen, religiösen und ideologischen Konzepte verbindliche Konturen annehmen. Es geht letztlich um die Integration von Gegensätzen, der Grenzziehung zwischen innerer und äusserer Wirklichkeit, von Introspektionsfähigkeit und Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung und Triebkontrolle. Das beinhaltet unter anderem die Fähigkeit, intime Beziehungen einzugehen, ohne dass diese sich als Abbild der infantilen Abhängigkeit von der primären Bezugsperson gestaltet. Die Integration von gegensätzlichen inneren Strebungen setzt jedoch die Bereitschaft voraus, übertriebene Idealisierungen zu hinterfragen und damit die Unvollkommenheit sowohl der eigenen Person als auch der Beziehungspersonen zu akzeptieren. Nach erfolgter Integration verfügt die Ich-Organisation des Spätadoleszenten über genügend Stärke, innere Kontinuität, genuine Interessen und Wünsche, um die Auseinandersetzungen mit den teilweise unbewusst ablaufende Auseinandersetzung mit den kindlichen Strebungen zu einem vorläufigen Abschluss zu bringen und sich in seinen Gefühlen und Handlungen ausgewogener und autonomer zu erleben.

4.2 Entwicklungshindernisse in der Spätadoleszenz

Die Integration von inneren und äusseren Strebungen und Anforderungen kann jedoch nicht in Angriff genommen werden, wenn beim Individuum rigide Abwehrmechanismen wirksam bleiben und nicht aufgelöst werden können. Gesetzt den Fall, die jungen Verfasser der oben abgebildeten Nachrichten an deren Väter (Abb. 1-3) haben ihren Elternteil erfolgreich „entsorgt“ und dadurch im turbulenten Jugendalter tatsächlich ihre „Ruhe“ gefunden. Mit Erreichen der Spätadoleszenz sind diese Jugendlichen nun auch zu komplexeren Denkprozessen fähig und Moraldilemmata können erkannt werden. Im Rahmen der bevorstehenden Ablösung vom primären Elternteil

bestünde nun die theoretische Möglichkeit, dass diese Jugendlichen zu einem Perspektivenwechsel in Bezug auf ihre Eltern fähig werden und bisherige Überzeugungen insgeheim in Frage stellen. Dem aufkommenden Bedürfnis nach Überprüfung der Wirklichkeit stehen nun aber Hindernisse im Weg:

Während im Kleinkindalter vor allem Loyalitätskonflikte die grössten Hindernisse darstellen, sind es im Jugendalter zunehmend abgewehrte Scham- und Schulgefühle, unter Umständen auch Angst vor Gesichtsverlust, welche den Jugendlichen daran hindern, dem Bedürfnis nachzugeben, mit dem entfremdeten Elternteil Kontakt aufzunehmen. An dieser Stelle sei auf die Erfahrung der Autorin mit einer Studentin erinnert, welche diese Gefühle im Rahmen einer Psychotherapie eindrücklich zum Ausdruck brachte:

> Fallbeispiel:
>
> Die 22jährige Studentin befand sich in einer schweren Adoleszentenkrise. Sie hatte grosse Auseinandersetzungen mit der Mutter, von der sie sich in ihrer Not nicht mehr unterstützt fühlte, nachdem sie sich nach der Trennung der Eltern im Alter von ca. 9 Jahren als Freundin und Beraterin ihrer Mutter betrachtet hatte und als älteste Tochter von drei Kindern auch eine Sonderstellung bei der Mutter inne hatte. Im Rahmen der Krise berichtete die Studentin auch von ihrem Vater, den sie nach der Trennung der Eltern mit Hilfe der Mutter aus gutem Grund „entsorgt“ habe bzw. jeglichen Kontakt mit ihm abgelehnt habe. Im Rahmen der Konflikte mit der Mutter äusserte die Studentin zunehmend den Verdacht, dass die Mutter auch ihre Schwierigkeiten hatte und zog in Erwägung, dass der Vater vielleicht doch nicht nur schlecht gewesen sei. Ihrer Reaktion auf die Erwägung der Therapeutin, den Kontakt zum Vater wieder zu suchen, waren eindrücklich: Wie vom Blitz getroffen richtete sie sich auf, schüttelte wild den Kopf und sagte: „Niemals, das ist unmöglich! Sie können sich nicht vorstellen, wie gemein ich zu meinem Vater war. Ich kann da nicht einfach hingehen und sagen: Hallo Papa, da bin ich wieder. Der bringt mich um!“

4.3 Zur Spaltungsabwehr von Schuld- und Schamgefühlen

Im Rahmen der Identitätsentwicklung und der wachsenden Fähigkeit zur Integration von gegensätzlichen Strebungen interessiert sich der elternentfremdete Jugendliche unter Umständen für den abgelehnten Elternteil in seiner Ganzheit. Dem Bedürfnis nach einer Realitätskontrolle stehen nun aber Schuldgefühle im Weg: Der Jugendliche ist sich seiner aktiven und unter Umständen auch unschönen Beteiligung am Kontaktabbruch sehr wohl bewusst. Dieses Bewusstsein fördert Schuldgefühle zutage, die einer Realitätskontrolle zunächst im Wege stehen.

4.3.1 Abwehr von Schuld- und Schamgefühlen

Weil Schuld- und Schamgefühle zerstörerische und lähmende Affekte sind und zu den unangenehmsten und schwer aushaltbaren Gefühlen des menschlichen Daseins gehören, besteht eine starke Tendenz, diese Gefühle abzuwehren.[10] Schuld zu empfinden zu können, bedarf ein gewisses Mass an depressiver Position, da das Eingeständnis von Schuld kurzfristig mit einem Einbruch des Selbstwertgefühls einhergeht. Die Anerkennung und das Aushalten und Reparieren von Schuld ist dem reifen, ich-starken, hinreichend selbstwertstabilen und reflexionsfähigen Menschen vorbehalten, aber wohl kaum einem belasteten Kind oder Jugendlichen. Daher versteht sich von selbst, dass Kinder und Jugendliche Schuldgefühle abwehren und sich entsprechend ihrem Entwicklungsalter der unreifen bzw. rigiden Abwehrmechanismen bedienen.

Das Unbewusste kennt viele Wege, Schuld und Scham abzuwehren. Während der Abwehrmechanismus „Verdrängung“ dem Bewusstsein leichter zugänglich ist, gehören die Abwehrmechanismen „Abspaltung“ und „Introjizierung“ (Projektive Identifikation) zu den rigiden Abwehrmechanismen. Sie werden als unreife Abwehrmechanismen bezeichnet, da sie in ihrer funktionalen bzw. „gesunden“ Form dem sich entwickelnden Kind vorbehalten sind, hingegen Ausdruck von schweren Persönlichkeitsstörungen sind, wenn das Individuum diese Abwehrmechanismen im Lauf der Entwicklung nicht ablegen kann.

Wird also Schuld in ein Objekt der Aussenwelt, z.B. einen Menschenübertragen eingeimpft bzw. introjiziert, werden die eigenen Schuldgefühle nicht mehr empfunden. Nachdem die Schuldgefühle übertragen worden sind, sind sie vom Erleben, Denken, Phantasieren oder Sprechen weitestgehend abgetrennt und werden im anderen als unangenehmer Fremdkörper erlebt, den man fürchten oder bekämpfen muss oder vor dem man fliehen muss. Damit erklärt sich die irreale, oft nicht mit den realen Erfahrungen übereinstimmende Fluchttendenz, Wut Angst Wut eines entfremdeten Kindes auf einen Elternteil: Es sind die eigenen unbewussten Schuldgefühle, die abgewehrt werden müssen und dem Objekt introjiziert werden, der das Kind scheinbar in diese Lage bringt. Scheinbar bringt dies zwar Entlastung, aber ähnlich einem fremdes Genmaterial einschleusenden Virus entfaltet diese Abspaltung im Ich seine Wirkung und produziert neurotische Handlungen. In der Mythologie finden sich Entsprechungen für das abgespaltene Introjekt: Leichen im Keller, ruhelose Geister, Untote oder der Pakt mit dem Teufel, der früher oder später seinen Tribut einfordert. Das Introjekt „Schuld“ wirkt wie ein ausgelagerter Fremdkörper, der das Erleben und

---

[10] Für eine Übersicht s. Hirsch, M. (2007). Schuld und Schuldgefühl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Verhalten des Individuums wie ein Computer-Virus steuert: Dieser Fremdkörper lähmt die Lebendigkeit und Kreativität in der fortschreitenden Entwicklung, führt zu Gefühlen der Leere, zur „grundlosen“ Depression und zu mangelndem Selbstwert. Im Wiederholungszwang[11] lässt dieser frei flottierende Fremdkörper das Verborgene Wirklichkeit werden. Das Introjekt „Schuld“ kann sich aber auch im Agieren entäussern oder den Körper als Ausdrucksmittel verwenden. In diesem Fällen zeigt sich selbstdestruktives Agieren gegen den eigenen Körper, sexuelle Promiskuität oder Klagen über körperliche Symptome. Darüber hinaus reduzieren Abspaltungsmechanismen und die damit verbundene Desorganisation der psychischen Struktur das Gefühlsspektrum und behindern die Selbst- und Fremdwahrnehmung. Auf der Verhaltensebene werden Abwehrstrategien entwickelt, um eine Wiederholung von unangenehmen Geschehnissen zu verhindern. Beispielsweise versucht das Individuum mit zwanghaftem Verhalten, Schamgefühle durch Perfektionismus zu verhindern oder zu überwinden. Schamgefühle werden auch abgewehrt, indem diese in Form von ungerichteter Wut, Hass Verzweiflung, Verachtung oder Neid ausagiert werden.

4.4 Psychologische Begründung von Erinnerungskontakten

Bei Kontaktverweigerung stellen Erinnerungskontakte eine minimale Voraussetzung zur Sicherung des Kindeswohls dar. Sinn und Zweck der Erinnerungskontakte können wie folgt umrissen werden:

a) Identitätsentwicklung

Da der Mensch selbstständig und ohne natürliche Wurzeln leben muss, ist er gezwungen, sich ein Bild von sich selbst machen können, denn nur so kann sich der Mensch als Subjekt seines Handelns erleben und sich seiner selbst als ein eigenständiges Wesen bewusst sein.

Jeder Mensch hat das Bedürfnis zu wissen, woher er kommt, damit er sich eine Identität geben und sich unter den bestmöglichen Bedingungen entwickeln kann. Der Wunsch, seine Wurzeln zu kennen, entwickelt sich im Allgemeinen während der Pubertät und im frühen Erwachsenenalter. Die Auseinandersetzung mit der Frage nach der Herkunft, Abstammung, Vererbung von Dispositionen, Charaktereigenschaften, Neigungen, Schwächen ist essentiell für die Entwicklung einer gesunden Identitätsbildung. Der Mensch will wissen, was an ihm ist von ihm selbst und daher

---

[11] Wiederholungszwang ist die Bezeichnung für schwer erklärbaren menschliche Impulse, unangenehme oder sogar schmerzhafte Gedanken, Handlungen, Träume, Spiele, Szenen oder Situationen zu wiederholen, im Sinne einer Auflösung.

beeinflussbar ist, und wo er eine Mitgift zu tragen bekommen hat, der er mehr oder machtlos ausgeliefert ist. Diese Prozesse verlangen eine minimale Kenntnis und Auseinandersetzung mit den leiblichen Eltern. Dafür muss der der erwachsen werdende Mensch jedoch Zugang zu diesen Bezugspersonen haben. Dies ist gewährleistet, wenn der Kontakt nie vollständig abgebrochen ist. Wird diese Identifikation verunmöglicht, lauft der Mensch Gefahr, sich mit idealisierten oder dämonisierten Figuren in der Phantasie zu identifizieren, was die Entwicklung eines positiven, widerspruchsfreien und stabilen Selbstbildes empfindlich beeinträchtigen kann.

b) Realitätskontrolle

Die Erinnerungskontakte ermöglichen dem Jugendlichen, seinen Elternteil in Person wahrzunehmen, diesen in seinem Gestus zu erleben und Informationen über den Elternteil aus direkter Hand zu erhalten. Diese Realitätskontrolle beugt der Verinnerlichung von irrealen Annahmen über den Elternteil vor und erlaubt dem zunehmend zur Differenzierung und Integration fähigen Jugendlichen, sein in der Kindheit und frühen Jugendalter erworbenes Bild des Elternteils zu überprüfen. Entweder versteht der Jugendliche seine Ablehnung zunehmend besser und gelangt zu einem schuld- und schamfreien Verhältnis seinem Elternteil gegenüber oder es besteht die Möglichkeit einer zunehmenden Entdämonisierung und Neugier auf die eigene Herkunft. Es versteht sich von selbst, dass Erinnerungskontakte nicht nur dem jugendlichen Kind eine Realitätskontrolle erlauben, sondern auch dem abgelehnten Elternteil.

c) Spaltungsprävention

Indem der Jugendliche in der Gegenüberstellung mit dem abgelehnten Elternteil zur regelmässigen Konfrontation mit seinen unangenehmen Gefühlen gezwungen wird, kann er die Erfahrung machen, dass er diese Gefühle aushalten kann. Dadurch kann verhindert werden, dass diese zutiefst unangenehmen Gefühle von Schuld und Scham aus dem Bewusstsein verbannt und abgespalten werden und sich in der Folge zu einem Bewältigungsmuster des Jugendlichen festsetzen. Im Gegenteil, es besteht die Möglichkeit, dass der Jugendliche in der Auseinandersetzung mit diesen Gefühlen zu einem funktionalen Umgang damit findet oder dass sich diese Gefühle im besten Fall sogar auflösen können.

Auch abgelehnte Eltern haben die Tendenz, Gefühle der Ablehnung dysfunktional zu verarbeiten, negative Gefühle dem Kind gegenüber abzuspalten oder Schuldgefühle im Kind zu introjizieren, um sie dann dort aggressiv zu bekämpfen, was eine spätere Wiederaufnahme des Kontaktes für den Jugendlichen erheblich erschwert. Abgelehnte Eltern können auch in der Trauer um den „uneindeutigen“ Verlust des Kindes steckenzubleiben und darüber krank werden, was früher oder später dem Spätadoleszenten nicht verborgen bleiben kann und bei diesem die Aufrechterhaltung der Abwehr der Schuld- und Schamgefühle zusätzlich zementiert. Im regelmässigen physischen Kontakt kann sich der Elternteil der Realität seines Kindes vergewissern. Bindungen werden aufrechterhalten und verhindern, dass der Elternteil seine Elternschaft abspaltet und daher später nichts mehr von seinem Kind wissen will, wenn dieses im späteren Altern doch die Nähe seines Elternteils suchen sollte.

d) Aufrechterhaltung der Möglichkeit zur späteren Beziehungsaufnahme

Nach einem stattgegebenen Kontaktabbruch kann häufig nur noch ein Wunder bewirken, dass sich Kinder und Eltern nach überwundener Krise wieder begegnen und danach den Kontakt zueinander freiwillig wieder aufnehmen. Weil die regelmässigen Erinnerungskontakte eine Begegnungs-Plattform darstellen, bleibt zumindest die theoretische Chance zur Wiederaufnahme der Beziehung intakt. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Elternteil nach einem sechsten oder auch zehnten Kontakt den Jugendlichen bei der Verabschiedung fragt, ob er noch einen Kaffee trinken kommt und der Jugendliche ohne Gesichtsverlust einwilligen kann.

e) Sicherstellung eines urteilfähigen Handelns

Einem älteren Kind, das den Anspruch erhebt, in Bezug auf das Verhältnis seiner Eltern gegenüber urteilsfähig zu sein, darf unterstellt werden, dass es den unverwechselbaren Charakter der Eltern-Kind-Beziehung im Gegensatz zu anderen Beziehung verstanden hat und die Tatsache akzeptieren kann, dass es zur menschlichen Entwicklung gehört, sich mit den eigenen Eltern auseinanderzusetzen, unabhängig davon, ob diese Auseinandersetzung in eine emotional tragfähige Kind-Eltern-Beziehung mündet oder nicht. Wenn ein 12 oder 13jährige Jugendlicher mit einer Vehemenz zu überzeugen versucht, dass bei ihm dieser Prozess abgeschlossen ist, bzw. er sich mit dem Elternteil für den Rest des Lebens hinreichend auseinandergesetzt hat, mögen ohnehin gewisse Zweifel an der entwicklungspsychologisch angenommenen Urteilfähigkeit in Bezug auf die Funktion von Elternbeziehungen angebracht sein.

f) Förderung von Entwicklungsprozessen beim abgelehnten Elternteil

Es entspricht nicht nur dem Persönlichkeitsrecht des Elternteils, sich ein eigenes und möglichst realitätsnahes Bild von seinem Kind machen zu können, sondern dient auch der psychischen Gesundheit dieses Elternteils. Da nur die Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit dem Menschen ermöglicht, Abwehrmechanismen zu überwinden, haben diese direkten Kontakte das Potential, einem Elternteil das Loslassen zu ermöglichen, wenn dieser mit dem Widerstand des Jugendlichen hautnah konfrontiert wird. Das Loslassen bei einem Elternteil zu fördern ist nicht zuletzt eine wichtige Massnahme zum Schutz des Kindes, denn der anhaltende Kampf um ein Besuchsrecht auf rechtlicher Seite lässt kein Kind unbehelligt.

5 Erinnerungskontakte aus juristischer Sicht

Kann der persönliche Verkehr weder durch direkten Kontakt noch durch direkte Kommunikation wahrgenommen werden, bestehen auch aus juristischer Sicht unterschiedliche Gründe, warum ein minimaler Kontakt gewahrt bleiben muss.

5.1 Wahren des Kerngehalts

Mit dem verfassungs- und konventionsrechtlichen Schutz des persönlichen Verkehrs ist der Anspruch auf persönlichen Verkehr zu einem Grundrecht des Kindes geworden: Konventionsrechtlich statuiert Art. 8 EMRK ein Recht auf Privat- und Familienleben, worin der Schutz des persönlichen Verkehrs mitenthalten ist.[12] Die Kinderrechtskonvention hält in Art. 9 Abs. 3 die Staaten an, das Recht des Kindes auf regelmässige Pflege seiner persönlichen Beziehungen und unmittelbaren Kontakte zu seinen beiden Elternteilen zu achten.[13] Auf Verfassungsebene schützt die Garantie des Privat- und Familienlebens in Art.

---

[12] ADRIANA OPROMOLLA, Children's Rights under Articles 3 and 8 of the European Convention, European Law Review Human Rights Survey 26/2001, 42 ff., 52; JUDITH WYTTENBACH, Grund- und Menschenrechtskonflikte zwischen Eltern, Kind und Staat, Schutzpflichten des Staates gegenüber Kindern und Jugendlichen aus dem internationalen Menschenrechtsschutz und der Bundesverfassung (Art. 11 BV), Neue Literatur zum Recht, Diss. Bern 2005, Basel/Genf/München 2006, 160 f. Der Anwendungsbereich der EMRK erstreckt sich auch auf Kinder: EGMR, Urteil vom 22. November 1988, Nielsen c. Dänemark, Nr. 10929/84.

[13] Gemäss PATRICK SUTTER, Das behinderte Kind im Völkerrecht, in Franziska Sprecher/Patrick Sutter (Hrsg.), Das behinderte Kind im schweizerischen Recht, Zürich/Basel/Genf 2006, 19 ff., 31, ist Art. 9

13 BV auch den persönlichen Verkehr.[14] Der persönliche Verkehr ist daher als Grundrecht zu verstehen und dessen Kerngehalt ist gemäss Art. 36 Abs. 4 BV unantastbar. Besteht der Zweck des persönlichen Verkehrs in der „Pflege der inneren Verbundenheit“,[15] muss der Kerngehalt als Erhalt eines minimalen Kontakts bzw. zumindest das Vermitteln grundlegender Informationen zum Elternteil verstanden werden, damit eine spätere Kontaktnahme möglich bleibt (siehe psychologische Begründungen).

Der Kerngehalt kann gewiss auch mittels schriftlichen Kontakts gewahrt werden. Zum einen ist es jedoch für den Sender ungewiss, ob und wie die Botschaften dem Empfänger (Elternteil oder Kind) zukommen, zum anderen vermag weder schriftlicher Verkehr noch mitgelieferte Fotographien dem Elternteil und Kind zu einem möglichst realitätsnahen Bild der Erscheinung und des Habitus des Gegenübers zu verhelfen. Allenfalls stellen Videoaufnahmen oder die Video-Konferenz eine zielversprechende Alternative dar, wenn der Widerstand gegenüber dem physischen Kontakt zu gross ist.

5.2 Informationsrecht

Der Erinnerungskontakt übernimmt die wichtige Funktion der beidseitigen Information. Der sorgeberechtigte Elternteil ohne Obhut hat aufgrund seiner Erziehungsverantwortung, die in der elterlichen Sorge mitenthalten ist, ein Informations-, Auskunfts- und Mitentscheiderecht.[16] Dabei bildet die möglichst direkte Information über die Lebensumstände des Kindes eine unerlässliche Grundlage für seine Entscheidungskompetenz als Erziehungsberechtigter. Um seiner

---

Abs. 3 KRK konkret anwendbar. In BGE 124 II 361 äusserte sich das BGer zu Art. 9 Abs. 3 KRK im Zusammenhang mit dem Anspruch auf Familienzusammenführung, nicht jedoch zum Anspruch auf persönlichen Vekehr. In Bezug auf Art. 9 Abs. 3 KRK im Zusammenhang mit der Regelung des persönlichen Verkehrs hat sich das BGer, soweit ersichtlich, (noch) nicht geäussert.

[14] STEPHAN BREITENMOSER, Kommentar zu Art. 13 BV, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Bd. I, Zürich/St. Gallen 2008, N 23 f. zu Art. 13 BV; PASCAL MAHON, Kommentar zu Art. 13 und 14 BV, in: Jean-François Aubert / Pascal Mahon (Hrsg.), Petit Commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Zürich/Basel/Genf 2003, N 8 zu Art. 13 BV; BGE 106 Ia 136, E. 7a.

[15] Bereits in BGE 89 II 2, E. 1a; 98 II 5.

[16] MATTIAS DOLDER, Die Informations- und Anhörungsrechte des nichtsorgeberechtigten Elternteils nach Art. 275a ZGB, Diss. St. Gallen 2002, 96; KURT AFFOLTER, Informations- Anhörungs- und Auskunftsrecht des nichtsorgeberechtigten Elters (Art. 275a ZGB), ZVW 2009, 381 ff., 382; THOMAS GEISER, Informations-, Anhörungs- und Auskunftsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils, FamPra.ch 2012, 1 ff., 3 f., 8 f. geht davon aus, dass auch sorgeberechtigte Elternteile ohne Obhut sich auf Art. 275a ZGB berufen können.

Verantwortung als Sorgeberechtigter nachzukommen, muss er möglichst im gleichen Umfang wie der betreuende Elternteil informiert sein. Der besuchsberechtigte Elternteil ohne elterliche Sorge hat mit Art. 275a ZGB eine ausdrückliche Ermächtigung, Information, Auskunft und Anhörung über wichtige Belange des Kindes zu erhalten. Im Gegensatz zum Elternteil mit elterlicher Sorge hat er kein Recht, einen Entscheid zu treffen.[17] Die unmittelbare Information durch das Gehörte am Erinnerungskontakt garantiert dem besuchsberechtigten Elternteil das ungefilterte, direkte Wahrnehmen seines Rechts. Das Kind ist zwar nicht Adressat von Art. 275a ZGB, einen gegenseitigen Informationsanspruch entsteht aber aus der Beistandspflicht gestützt auf Art. 272 ZGB (siehe sogleich unter 5.3). Wird der Kerngehalt des persönlichen Verkehrs als Erhalt eines minimalen Kontakts bzw. Vermitteln grundlegender Informationen zum Elternteil definiert, wird dem Kind ermöglicht Informationen über den Elternteil direkt zu empfangen. Somit ist es nicht auf die subjektiv gefärbte Informationsvermittlung seitens der obhutsberechtigten Person angewiesen.

5.3 Pflicht zu gegenseitigen Beistand, Rücksicht und Achtung

Gemäss Art. 272 ZGB schulden Eltern und Kinder einander allen Beistand, alle Rücksicht und Achtung, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert. Die Norm umschreibt das Familienwohl[18] und stellt eine „Generalklausel mit Leitbildfunktion“[19] dar. Dabei sind Eltern und Kind gehalten, die Interessen und Bedürfnisse des anderen, besonders im Bereich des persönlichen Verkehrs,[20] zu respektieren und zu achten[21] und sich loyal gegenüber der Familie[22] zu verhalten. Darin enthalten

---

[17] Ausdrücklich: DOLDER, (Fn. 16), 96 f.; BÜCHLER/WIRZ, Kommentar zu Art. 275a ZGB, in: Ingeborg Schwenzer (Hrsg.), FamKomm, Scheidung, Bd. 1: ZGB, 2. Auflage, Bern 2011, N 1 zu Art. 275a ZGB; MEIER/STETTLER, (Fn. 2), N 773 ff.

[18] Siehe dazu bereits GISELA KILDE, Der persönliche Verkehr des Kindes mit Dritten, FamPra.ch 2012, 311 ff., 319 f.

[19] REGINA E. AEBI-MÜLLER/DEBORA TANNER, Das behinderte Kind im Zivilrecht, in Franziska Sprecher/Patrick Sutter (Hrsg.), Das behinderte Kind im schweizerischen Recht, Zürich/Basel/Genf 2006, 81 ff., 86. Der Anwendungsbereich umfasst auch das Verhältnis zwischen Grosseltern und Enkel; HEGNAUER, Berner Kommentar, N 12 zu Art. 272 ZGB; TUOR/SCHNYDER/SCHMID/RUMO-JUNGO, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 13. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, § 41 N 4.

[20] SCHWENZER, Basler Kommentar, N 6 zu Art. 272 ZGB; BREITSCHMID, Handkommentar, N 7 zu Art. 272 ZGB.

[21] SCYBOZ, Commentaire Romand, N 12 zu Art. 272 CC.

[22] BREITSCHMID, Handkommentar, N 1 f. zu Art. 272 ZGB.

ist auch die grundsätzlich gegenseitige[23] Informationspflicht zwischen Eltern und Kind.[24] Diese Bestimmung unterliegt der Auslegung, was denn nun im Familienwohl liegt. Ist dies der vollständige Kontaktabbruch zwischen Kind und Elternteil, im Wissen der lebenslangen Verbindung zwischen Eltern und Kind.[25] Oder liegt das langfristige Wohl der Familie eben doch in einer zumutbaren gegenseitigen Information über Entwicklungen im Leben des anderen mit offenem Entwicklungsausgang?

6 Zur Durchsetzung von Erinnerungskontakten

Erinnerungskontakte sind keine Alternative zu einem Regelbesuchsrecht oder Begleiteten Besuchen, sondern ultima ratio in Fällen, in denen urteilsfähige Kinder den Kontakt zu einem Elternteil ablehnen und gängige Massnahmen keine Chance hatten, die Eltern-Kind-Kontakte zu ermöglichen. Wenn das Gericht oder die KESB nach eingeholten Gutachten zur Überzeugung gelangt sind, dass weitere Bemühungen zur Durchsetzung von Eltern-Kind-Kontakten im Rahmen eines ordentlichen Besuchsrechts nichts nützen, ein weiter bestehender minimaler Kontakt hingegen im Interesse des Kindeswohl liegt, sollen Eltern und Kind über die Notwendigkeit von minimalen Eltern-Kind-Begegnungen aufgeklärt werden. Danach soll geprüft werden, ob der Jugendliche bereit ist, auf freiwilliger Basis dem abgelehnten Elternteil in regelmässigen Abständen zu begegnen und über sich Auskunft zugeben. Bei Widerstand auch gegenüber diesen Minimalkontakten soll dem erziehungsverantwortlichen Elternteil explizit die Verantwortung dafür übertragen werden, dass der Jugendliche von der Vollstreckungsbehörde, beispielsweise einer beauftragten Sozialarbeiterin oder Psychologin, abgeholt wird - am ehesten aus der Schule - und an eine vorgängig bestimmte neutrale Örtlichkeit gebracht wird, wo er sich während ca. 30 Minuten mit seinem Elternteil im gleichen Raum aufhalten und angehalten wird, über sich Auskunft zu geben.

Angesichts der hinreichenden Gründe für die Verordnung von Erinnerungskontakten stellt dieses Institut weniger eine Alternative als vielmehr einen entwicklungsnotwendigen Ersatz zum

---

[23] Die französische Marginalie zu Art. 272 ZGB lautet „devoirs réciproques"; vgl. dazu TUOR/SCHNYDER//SCHMID/RUMO-JUNGO, (Fn. 19), §41 N 3.

[24] SCHWENZER, Basler Kommentar, N 5 zu Art. 272 ZGB; SCYBOZ, (Fn. 21), N 12 zu Art. 272 ZGB; AFFOLTER, (Fn. 16), 383; GEISER, (Fn. 16), 10; a.M. DOLDER, (Fn. 16), 100 f.

[25] Die rechtliche Verbindung kommt insb. zum Tragen beim Mündigenunterhalt gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB oder der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 Abs. 2 ZGB, aber auch mit dem Pflichtteil für die Aszendenten im Erbrecht gemäss Art.457 Abs. 2 i.V.m. 471 ZGB.

Kontaktabbruch zwischen Eltern und Kindern dar, der nach sorgfältiger Begutachtung grundsätzlich vollstreckbar sein sollte. Direkter Zwang im Bereich des persönlichen Verkehrs ist zwar zurecht verpönt (siehe bereits unter Punkt 1), muss aber grundsätzlich denkbar bleiben, um den indirekten psychischen Druck zu bewahren.[26] Hat das Sachgericht erwogen, dass ein Erinnerungskontakt dem langfristigen Kindeswohl dient, prüft das Vollstreckungsgericht noch einmal die Verhältnismässigkeit der Massnahme. Es prüft auch von Amtes wegen, ob die Durchsetzung dem Kindeswohl dient. Bejaht es dieses, so darf es den Vollzug anordnen. Das Vollzugsgericht kann die Kindesschutzbehörde anweisen, diesen vorzunehmen.[27] Eine Mitarbeitende der Kindesschutzbehörde wie etwa eine Sozialarbeiterin oder eine Psychologin wird damit beauftragt.[28] Idealerweise kann die Durchführung mit Hilfe einer privaten Vertrauensperson beider Eltern abgewickelt werden.[29] Beim Erinnerungskontakt ist das Vorsehen eines solchen Zwanges, der in seiner Ausführung das Kindeswohl achtet (siehe Ausführungen in 2.2), im Hinblick auf die folgenden psychologischen Argumente umso notwendiger: Angesichts des potentiellen Nutzens dieser Kontakte ist die behördliche Vollstreckung zumutbar und zu tolerieren. Zum einen sind Zwangsmassnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls grundsätzlich gerechtfertigt und priorisieren die Persönlichkeitsrechte. Wenn getrennte Eltern aufgrund anhaltender Auseinandersetzung mit ihrem Paarkonflikt das Kindeswohl vernachlässigen, werden sie in die Pflicht genommen. Entsprechend kann auch ein Jugendlicher davon abgehalten werden, sich um seine Entwicklungsvoraussetzungen zu foutieren und sich selbst zu gefährden. Gerade weil diese institutionalisierten Erinnerungskontakte keine Freiwilligkeit voraussetzen und im Notfall vollstreckt werden, muss der Jugendliche bei einem allfällig aufkommenden Bedürfnis oder

---

[26] Siehe z.B. die Argumente bei CYRIL HEGNAUER, Vormundschaftsbehörde und persönlicher Verkehr. Ein Überblick, ZVW 53 (1998), 169 ff., 178; gl. M. PATRIK R. PEYER, Vollstreckung unvertretbarer Handlungen und Unterlassungen, civil contempt of court des englischen Rechts im Vergleich zum schweizerischen Zivilprozessrecht, Zürcher Studien zum Verfahrensrecht Bd. 145, Diss. Zürich 2005, Zürich/Basel/Genf 2006, 154; SUSANNE HÜPPI, Straf- und zivilrechtliche Aspekte der Kindesentziehung gemäss Art. 220 StGB mit Schwergewicht auf den Kindesentführungen durch einen Elternteil, Zürcher Studien zum Strafrecht 15, Diss. Zürich 1988, 296.

[27] Vorgängig kann versucht werden mit der Ungehorsamsstrafe (Art. 292 StGB) oder einer Ordnungsbusse (Art. 343 Abs. 1 lit. b und d ZPO) einen entsprechenden indirekten Zwang auszuüben. Er wird aber in vielen Fällen, in denen Erinnerungskontakte als minimaler Kontakt anzuordnen sind, nicht die gewünschte Wirkung erzielen.

[28] SILVIA BRAUCHLI, Die Vollstreckung familienrechtlicher Entscheide : unter besonderer Berücksichtigung der Unterhaltsansprüche, der elterlichen Sorge und des persönlichen Verkehrs, Diss. Luzern 2009, 384, weist diese Aufgabe einem Beistand zu.

[29] Ebenfalls BRAUCHLI, (Fn. 28) 384.

Neugier nach dem abgelehnten Elternteil keinen Gesichtsverlust in Kauf nehmen und auch keine Schamgefühle überwinden, um mit dem Elternteil in Kontakt zu treten. Im Prinzip bedeuten Erinnerungskontakte kein Zwang zur Beziehung, sondern Zwang zur Realitätskontrolle.

7 Zusammenfassung

Bei nicht auflösbaren Umgangswiderstand ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass der stattgegebene Umgangsabbruch des jugendlichen Kindes nicht die einzige Alternative zu regelmässigen physischen Kontakten im Sinne eines Regelbesuchsrechts darstellt. Neben medialen Kontakten (Telefonate, Briefe, Austausch von Erfahrungsberichten, Videos, Fotos) stellen Erinnerungskontakte zwischen dem Jugendlichen und seinem Elternteil eine minimale Bedingung zur Sicherung des langfristigen Kindeswohls dar. Diese niederschwelligen Begegnungen zwischen Kindern und Eltern sind entwicklungspsychologisch zwingend und dienen weder als Trostpflaster für verlustige Elternteile noch als Strafe für renitente Kinder noch als billigen Ersatz für gemeinsam gelebte Zeit. Erinnerungskontakte dienen einerseits der Verhinderung von pathogenen Spaltungsvorgängen, wo das Kind den Elternteil aus seinem Bewusstsein verbannt, und anderseits der Verhinderung der Verinnerlichung von irrealen Annahmen über den getrennt lebenden Elternteil. Ca. vierteljährliche Kurzbegegnungen mit dem Elternteil auf der Behörde ermöglichen dem sich entwickelnden Kind sein möglicherweise nicht eigenes Bild seines Elternteils in regelmässigen Abständen einer Überprüfung zu unterziehen. Darüber hinaus soll damit verhindert werden, dass im weiteren Verlauf der Entwicklung aufkommende Schuldgefühle gegenüber dem abgelehnten Elternteil den Jugendlichen daran hindern, aufkommende Bedürfnisse nach dem einst abgelehnten Elternteil zuzulassen oder von sich aus Kontakt zu diesem aufnehmen zu müssen. D.h. es besteht die Möglichkeit, dass es im Verlauf der Erinnerungskontakte wieder zu regelmässigen Begegnungen ausserhalb der Behörde kommt. Im Gegensatz zu aufgezwungenem Umgang sind Erinnerungskontakte in der Regel zumutbar und sollten grundsätzlich durchsetzbar sein. Insbesondere gilt die Zumutbarkeit, wenn das Kind urteilsfähig ist und bei Unverständnis des Nutzens dieser Kontakte zumindest mit den Rechten und Pflichten eines (urteilsfähigen) Bürgers konfrontiert werden kann. Den kritischen Stimmen, welche sich auf das Wohl und den Schutz des traumatisierten Scheidungskindes berufen sei entgegenzuhalten, dass das Kindeswohl keine feste Grösse ist, sondern sich immer auf die konkreten Umstände, das aktuelle Entwicklungsalter und die psychische Konstitution des Kindes bezieht. Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass gemäss neueren Entwicklungstheorien das Kind weder eine Manipuliermasse noch ein Wesen ist, das

allein auf Reaktionen von aussen reagiert. Auch Scheidungskinder sind aufgrund ihrer individuellen Konstitution unterschiedlich resilient, entwickeln mit zunehmendem Alter ein Eigenleben und konstruieren ihr Leben aktiv mit.